

Allgemeine Geschäfts - und Lieferbedingungen

Stand 2012

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Sie gelten auch für Folge- und mit dem Vertrag in Zusammenhang stehende Geschäfte.

1. Anerkennung der Lieferbedingungen

Die Fa. LiCHT PLAN, im Folgenden kurz auch Verkäufer, übernimmt die Durchführung von Aufträgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bestimmungen. Änderungen oder Ergänzungen derselben sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Bedingungen für die Auftragserteilung seitens des Bestellers und Sonderabmachungen werden daher nur Bestandteil des Vertrages und rechtswirksam, wenn sie mit LiCHT PLAN schriftlich vereinbart wurden. Der Besteller erklärt, auf die Abänderung dieser Geschäftsbedingungen der Firma LiCHT PLAN durch Zusendung seiner Geschäftsbedingungen zu verzichten. Sollte dennoch eine Zusendung seiner Geschäftsbedingungen erfolgen oder erfolgt sein, so erklärt der Besteller hiermit seinen Verzicht auf allfällige daraus entspringende Rechtswirkungen. Sofern der Besteller beabsichtigt, die Geschäftsbedingungen der LiCHT PLAN nicht für und gegen sich gelten zu lassen, wird er in einem individuellen Brief, getrennt von der Stückzahl und Art des Auftrages, darauf hingewiesen, damit in der Folge zwischen LiCHT PLAN und dem Besteller Verhandlungen über die anzuwendenden Geschäftsbedingungen geführt werden können.

2. Angebote, Aufträge und Lichtplanungen

1. Die Angebote des Verkäufers, einschließlich der zu Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind freibleibend und unverbindlich. Warenproben und Muster gelten nur als unverbindliche Ansichtsmuster.

Die Abgabe von Angeboten verpflichtet nicht zur Auftragsannahme. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt. Dies gilt auch bei Bestellungen auf elektronischem Wege. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine Annahme der Bestellung dar. Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext vom Verkäufer gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst der vorliegenden Geschäftsbedingungen per E-Mail übersandt.

2. Der Verkäufer ist berechtigt, im Auftrag angegebene oder schriftlich oder telefonisch bestellte Artikel, die nicht lieferbar sind, nicht oder anders zu liefern, wenn dies dem mutmaßlichen Willen des Kunden entspricht. Das gleiche gilt bei offensichtlichen Schreibfehlern. Der Verkäufer behält sich ferner Änderungen auch nach Absenden der Auftragsbestätigung vor, soweit dadurch nicht Qualität, Güte, Preis, Funktion oder Lieferzeit beeinträchtigt werden.

3. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sind im übrigen nur rechtswirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden.

4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen.

5. Die Montageanleitungen und technischen Informationen des Verkäufers bzw. der Hersteller, die zur Unterstützung des Käufers aufgrund vorliegender Erfahrungen nach bestem Wissen entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand gegeben werden, sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Käufer nicht davon, die Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen.

6. Alle Lichtplanungen werden sorgfältig berechnet und bearbeitet. Für die Lichtberechnung und für die Lichtplanung übernimmt die Firma LiCHT PLAN keine Garantie und keine Haftung.

3. Liefertermin und Versand

Die Verbindlichkeit zur Lieferung tritt erst durch schriftliche Bestätigung der Annahme des Auftrages ein. Die Ausführung der übernommenen Bestellungen erfolgt stets nach Maßgabe der zur Zeit der Bestätigung des Auftrages vorliegenden Betriebs- und Beschäftigungs-Verhältnissen. In der Auftragsbestätigung genannte Liefertermine sind vorläufig und gelten grundsätzlich ab Werk. Ansprüche, aus Anlass allfälliger Überschreitungen der Liefertermine, können vom Besteller nur dann gestellt werden, wenn der Liefertermin von LiCHT PLAN schriftlich als "verbindlich" bestätigt worden ist. Vorablieferungen oder Lieferungen eines Teiles der Bestellmenge sind statthaft, sofern sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen ausgeschlossen sind. Behinderung der Ausführung und Auslieferung einer Bestellung, wie z.B. Streiks, Betriebsstörungen, Aussperrungen sowie deren Folgen, gelten als höhere Gewalt und entbinden LiCHT PLAN von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Besteller ein Schadenersatzanspruch entsteht. Versandfertige Ware muss sofort abgerufen werden, widrigenfalls ist LiCHT PLAN berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen - ab Meldung der Versandbereitschaft - die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als "ab Werk" geliefert zu berechnen.

4. Transport

Der Transport erfolgt ab Werk auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Bei frachtfreier Lieferung hat LiCHT PLAN die Wahl des Transportmittels. Etwaige Beschädigungen oder Verluste sind durch den Empfänger festzustellen und bescheinigen zu lassen.

5. Preise

Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart wurde, ab Werk und sind grundsätzlich freibleibend. Zu den angebotenen Preisen kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Unsere Preise verstehen sich in EURO.

6. Zahlungsbedingungen

Die Fakturen sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Ein Skontoabzug wird nicht anerkannt. Falls ein Skonto vereinbart wurde, ist ein Skontoabzug von neuen Rechnungen unzulässig, solange frühere und fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Ab dem 22. Tag ab Zugang unserer Rechnungen befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens ab Eintritt des Zahlungsverzuges, sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten, soweit dieser konkret nachgewiesen wird. Gegenforderungen dürfen mit dem Kaufpreis nicht aufgerechnet werden. Zahlungen mittels Scheck oder Wechsel gelten nur als zahlungshalber geleistet. Sämtliche Spesen und Bankprovisionen, in Verbindung mit der Durchführung von Überweisungen sowie Einlösungen von Wechseln oder Schecks, gehen zu Lasten des Bestellers. Zahlungen werden - unabhängig von einer allfälligen Widmung - auf die zum Zahlungszeitpunkt am längsten fällige Verbindlichkeit angerechnet. Dabei wird zunächst auf Verzugszinsen und Spesen verzichtet und diese dann erst auf den Kapitalertrag aufgerechnet. Im Falle eines Wechselprotestes oder bei Nichtzahlung einer fälligen Faktura, sind sämtliche Rechnungen sofort fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Fälligkeit bedarf.

7. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages und allfälliger Verzugszinsen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum der Firma LiCHT PLAN. Der Käufer darf die Ware im Gewöhnlichen und solange er nicht im Zahlungsverzug ist veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen sind.

2. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der von uns gelieferten Ware mit anderen Sachen erwerben wir im Verhältnis des Wertes der Ware zum Wert der übrigen verbundenen, vermischten oder vermengten Waren Miteigentum. Soweit das Eigentum an der Ware dadurch untergeht, dass diese wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, räumt uns der Kunde bereits jetzt Miteigentum an der Hauptsache zu dem Anteil ein, der dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der Hauptsache entspricht. Das Miteigentum geht bereits jetzt auf uns über, wobei die Übergabe dadurch ersetzt wird, dass ein Verwahrungsverhältnis vereinbart wird, aufgrund dessen der Kunde die Hauptsache auf seine Kosten für uns verwahrt. Bei Bezahlung der Forderung geht das so eingeräumte Miteigentum auf den Kunden über.

3. Dem Kunden wird gestattet, im Rahmen seines Geschäftsbetriebes die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Diese Ermächtigung ist durch uns widerruflich für den Fall des Zahlungsverzugs, spätestens wenn sich der Kunde in der Krise befindet, d. h. mit der Zahlungsunfähigkeit, insbesondere bei Zahlungseinstellung, oder dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Diese Ermächtigung gilt nicht, wenn der Kunde die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung der Ware an uns ausschließt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher unserer Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten.
5. Der Kunde ist zur Einziehung dieser Forderung, nicht jedoch zur Abtretung an Dritte berechtigt. Diese Ermächtigung ist durch uns widerruflich für den Fall des Zahlungsverzugs, spätestens wenn sich der Kunde in der Krise befindet, d. h. mit der Zahlungsunfähigkeit, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an uns bekannt zu geben.
6. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns zustehenden Forderungen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Forderungen unter Berücksichtigung der Kosten für Verwaltung und Verwertung 110 % der gesicherten Forderungen übersteigt.
7. LiCHT PLAN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sobald die Voraussetzungen des § 323 BGB oder des § 324 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB vorliegen.
8. Sind wir zur Rücknahme berechtigt, hat uns der Kunde oder einem Bevollmächtigten die Inventarisierung der vorhandenen Vorbehaltsware zu ermöglichen.
9. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Dritte ist unverzüglich von unseren Rechten zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die Kosten eines Vorgehens nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde hierfür, sofern er die bezeichneten Anzeigen schuldhaft unterlassen hat.

8. Reklamationen, Gewährleistung und Schadenersatz

1. Mängel, auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sind unverzüglich nach Entdecken schriftlich zu rügen. Mängelrügen, nach Ablauf von 10 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei einer Untersuchung nicht erkennbar war. LiCHT PLAN kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Käufer seinen Verpflichtungen im gesetzlichen Umgang nicht nachkommt. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängel durch LiCHT PLAN. Bei berechtigten Mängelrügen kann LiCHT PLAN nach ihrer Wahl neue, vertragsmäßige Waren liefern oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises akzeptieren. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Wandlung sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
2. Für Mängel, die auf schlechter Aufstellung, fehlerhaften Einbau, schlechter Instandhaltung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, von uns nicht ausgeführten unsachgemäßen Reparaturen, Änderungen ohne unsere schriftliche Einwilligung, natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Einsatzbedingungen und Betriebsmitteln, sowie von uns nicht zu vertretenden chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sowie Witterungs- oder anderer Natureinflüssen beruhen, entfällt jegliche Gewährleistung, soweit diese Umstände nicht ohne Einfluss auf das Entstehen eines Sachmangels waren.
3. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt auch bei Einbau und Weiterverarbeitung der Ware im Vorfeld. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Die betroffenen Teile sind uns auf unser Verlangen zuzusenden. Es gelten die jeweiligen Gewährleistungsfristen der Hersteller.
4. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
5. Ist die Kaufsache mangelhaft, so steht das Wahlrecht, ob wir als Nacherfüllung den Mangel beseitigen oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen, uns zu.
6. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden.
7. Die Haftung des Verkäufers für Schäden des Kunden ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig haftet der Verkäufer dem Kunden nicht für entgangenen Gewinn, Beeinträchtigung oder Verlust von Good Will, Beeinträchtigung oder Verlust von Geschäftsgelegenheiten, Folgeschäden jeder Art, sonstige wirtschaftliche Verluste, reinen Vermögensschäden, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden und/oder anderen Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit einzelnen Lieferverträgen oder mit diesen Allgemeinen Bedingungen entstehen. Sofern im Einzelfall ein weitergehender Haftungsausschluss zulässig ist, gilt dieser als vereinbart.

9. Haftung

1. Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen, wie der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer. Der Hersteller haftet innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen, ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung.

10. Erfüllungsort - Rechtsanwendung

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Unser Geschäftssitz ist 83435 Bad Reichenhall. LiCHT PLAN ist aber auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

11. Rücktritt

Wünscht der Käufer vom Vertrag zurückzutreten und erklären wir uns damit einverstanden oder erklären wir unseren Rücktritt, weil der Besteller seine Vertragsverpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt, so ist der Käufer verpflichtet, 20% der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme als Kostenersatz zu bezahlen. Handelt es sich hierbei um eine Sonderanfertigung des Verkäufers oder um eine eigens für den Käufer bestellte Handelsware, so erhöht sich der Kostenersatz auf 50% der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme. Die Geltendmachung höherer, tatsächlich entstandener Kosten aus dem Titel des Schadenersatzes, bleibt vorbehalten. Sollten wir nach Vertragsabschluß Informationen erhalten, welche eine Kreditgewährung an den Käufer als nicht völlig unbedenklich erscheinen lassen, oder sollten sich Tatsachen ergeben, welche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers zu begründen geeignet sind, so ist LiCHT PLAN berechtigt, nach eigener freier Wahl, die unverzügliche Bezahlung sämtlicher offener Forderungen oder Sicherstellung zu verlangen. Als Tatsachen, im Sinne dieser Bestimmung, gelten insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Zahlungsstockung oder Geschäftsauflösung; als Informationen gelten Nachrichten über solche oder ähnliche Tatsachen.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksam Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht. Bei Auslegungsfragen hinsichtlich der fremdsprachigen Fassung dieser Bedingungen gilt die deutsche Fassung als verbindlich.